

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.enrw.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

- Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte

Name, Vorname

folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnr. PLZ, Ort

Gemarkung Flurstück

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen der

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

- Netzbetreiber -

und

.....

- Anschlussnehmer -

für obige Anschlussstelle sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV/NDAV und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.

....., den

.....
Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter